

(3) Jeder Staat, der berechtigt ist, Vertragspartner zu werden, ist auch berechtigt, Vertragspartner des geänderten Vertrages zu werden.

(4) Die Änderungsvereinbarung bindet keinen Staat, der bereits Vertragspartner des Vertrages ist, aber kein Vertragspartner der Änderungsvereinbarung wird; auf diese Staaten findet Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe b Anwendung.

(5) Ein Staat, der nach dem Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung Vertragspartner des Vertrages wird, gilt, sofern er keine andere Absicht zum Ausdruck bringt,

- a) als Vertragspartner des geänderten Vertrages und
- b) als Vertragspartner des nicht geänderten Vertrages im Verhältnis zu einem Vertragspartner, der nicht durch die Änderungsvereinbarung gebunden ist.

Artikel 41

Vereinbarungen über Modifikation multilateraler Verträge zwischen bestimmten Vertragspartnern

(1) Zwei oder mehrere Vertragspartner eines multilateralen Vertrages können eine Vereinbarung treffen, den Vertrag nur zwischen sich zu modifizieren, wenn

- a) die Möglichkeit einer solchen Modifikation durch den Vertrag vorgesehen ist oder
- b) die betreffende Modifikation durch den Vertrag nicht verboten ist und
 - i) die anderen Vertragspartner in der Ausübung ihrer Rechte aus dem Vertrag oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beeinträchtigt und
 - ii) sich nicht auf eine Bestimmung bezieht, deren Beeinträchtigung unvereinbar mit der effektiven Verwirklichung von Ziel und Zweck des Vertrages als Ganzes ist.

(2) Sofern der Vertrag in einem Fall des Absatzes 1 Buchstabe a nichts anderes vorsieht, haben die betreffenden Vertragspartner den übrigen Vertragspartnern ihre Absicht, die Vereinbarung abzuschließen, und die vorgesehene Vertragsmodifikation zu notifizieren.

Teil V

Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung der Wirksamkeit von Verträgen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 42

Gültigkeit und Weitergeltung von Verträgen

(1) Die Gültigkeit eines Vertrages oder der Zustimmung eines Staates, an einen Vertrag gebunden zu sein, kann nur in Anwendung dieser Konvention angefochten werden.

(2) Die Beendigung eines Vertrages, seine Kündigung oder der Austritt eines Vertragspartners aus einem Vertrag kann nur in Anwendung der Bestimmung des Vertrages oder dieser Konvention erfolgen. Dasselbe gilt für die Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages.

Artikel 43

Pflichten, die unabhängig von einem Vertrag durch das Völkerrecht auferlegt werden

Die Ungültigkeit, Beendigung oder Kündigung eines Vertrages, der Austritt eines Vertragspartners aus ihm oder die Suspendierung seiner Wirksamkeit in Anwendung dieser Konvention oder der Vertragsbestimmungen beeinträchtigen in keiner Weise die Pflicht eines Staates, die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, die unabhängig von dem Vertrag unter das Völkerrecht fallen würden.

Artikel 44

Teilbarkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Ein im Vertrag vorgesehenes oder sich aus Artikel 56 ergebendes Recht eines Vertragspartners, den Vertrag zu kündigen, aus ihm auszutreten oder seine Wirksamkeit zu suspendieren, kann sich nur auf den Vertrag als Ganzes beziehen, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.

(2) Ein in dieser Konvention anerkannter Grund für die Ungültigkeit eines Vertrages, seine Beendigung, den Austritt aus ihm oder die Suspendierung seiner Wirksamkeit kann nur hinsichtlich des Vertrages als Ganzes geltend gemacht werden, ausgenommen in Fällen, die in den folgenden Absätzen oder im Artikel 60 vorgesehen sind.

(3) Wenn der Grund sich nur auf bestimmte Klauseln bezieht, kann er nur hinsichtlich dieser Klauseln geltend gemacht werden, wenn

- a) die besagten Klauseln hinsichtlich ihrer Anwendung von dem übrigen Vertrag abtrennbar sind;
- b) aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, daß die Annahme der betreffenden Klauseln für den oder die anderen Vertragspartner keine wesentliche Grundlage für ihre Zustimmung zur Bindung an den Vertrag als Ganzes war und
- c) die weitere Erfüllung der verbleibenden Vertragsbestimmungen nicht unbillig wäre.

(4) In Fällen, die in den Artikeln 49 und 50 vorgesehen sind, kann ein Staat, der berechtigt ist, den Vorwurf des Bestechens oder, der Bestechung geltend zu machen, dies sowohl hinsichtlich des Vertrages als Ganzes als auch nach Absatz 3 nur hinsichtlich bestimmter Klauseln tun.

(5) In den in den Artikeln 51, 52 und 53 vorgesehenen Fällen ist eine Abtrennung von Vertragsbestimmungen unzulässig.

Artikel 45

Verlust des Rechts, einen Grund für die Ungültigkeit eines Vertrages, seine Beendigung, den Austritt aus ihm oder die Suspendierung seiner Wirksamkeit geltend zu machen

Nachdem ein Staat Kenntnis von den Tatsachen erhalten hat, kann er nicht mehr einen Grund für die Ungültigkeit eines Vertrages, seine Beendigung, den Austritt aus ihm oder die Aussetzung seiner Wirksamkeit gemäß den Artikeln 46 bis 50 oder 60 bis 62 geltend machen, wenn

- a) er sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, daß der Vertrag nach Lage des Falles gültig ist, in Kraft bleibt oder seine Wirksamkeit weiterhin behält, oder
- b) aufgrund seines Verhaltens angenommen werden muß, daß er nach Lage des Falles stillschweigend mit der Gültigkeit des Vertrages oder mit dem Inkraftbleiben bzw. mit der Fortdauer der Wirksamkeit des Vertrages einverstanden ist.

Abschnitt 2

Ungültigkeit von Verträgen

Artikel 46

Innerstaatliche Bestimmungen hinsichtlich der Kompetenz zum Abschluß von Verträgen

(1) Ein Staat kann sich nicht darauf berufen, daß seine Zustimmung, an einen Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Kompetenzen zum Abschluß von Verträgen erfolgte und daher diese Zustimmung ungültig sei, es sei denn, diese Verletzung war offenkundig und betraf eine Regel seines innerstaatlichen Rechts von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Eine Verletzung ist offenkundig, wenn sie für Staaten, die sich diesbezüglich an die normale Praxis halten und nach Treu und Glauben handeln, objektiv erkennbar ist.